

Zeitschrift: Tugium : Jahrbuch des Staatsarchivs des Kantons Zug, des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie, des Kantonalen Museums für Urgeschichte Zug und der Burg Zug

Herausgeber: Regierungsrat des Kantons Zug

Band: 23 (2007)

Artikel: Von den Münzmeistern der ersten und letzten Prägezeit Zugs

Autor: Doswald, Stephen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den Münzmeistern der ersten und letzten Prägezeit Zugs

Stephen Doswald

Die 1966 publizierte Münz- und Geldgeschichte des Standes Zug des verdienten Fachgelehrten Friedrich Wielandt, damaliger Hauptkonservator am Badischen Landesmuseum in Karlsruhe, zeichnet die grösseren Zusammenhänge der zugerischen Münztätigkeit nach und gibt Auskunft über die vielfältigen Beziehungen Zugs zum Münzwesen des In- und Auslandes.¹ Dank der Sichtung bisher unberücksichtigter Quellen wie auch der Entdeckung neuer Münzvarianten konnten seit dem Erscheinen dieses Werks neue Erkenntnisse gewonnen werden. Im Sinne eines kleinen Beitrags zur zugerischen Münzgeschichte soll im Nachfolgenden auf eine meines Wissens bislang unbekannte Begebenheit aus der Zeit der ersten Prägeperiode Zugs eingegangen werden. Ergänzend zur Darstellung von Wielandt wird im zweiten Teil unter Einbezug der Ergebnisse der jüngeren archäologischen Forschung im Kanton das letzte Kapitel der zugerischen Prägegeschichte kurz umrissen.

Klage gegen Münzmeister Oswald Vogt

Im Gegensatz zu den Münzen der benachbarten Orte Zürich und Luzern handelte es sich beim zugerischen Geld nicht um städtische, sondern um Prägungen des Landes Zug. Inhaber der Münzberechtigung waren die Stadt Zug und das Äussere Amt als gemeinsame Träger der Staatsgewalt im Land.² Der Rat von Stadt und Amt Zug bestimmte die Landeswährung und setzte Umfang und Qualität einer Prägung fest. Die zugerischen Münzmeister wurden von ihm

berufen und, im Falle einer Verfehlung, von ihm bestraft. Ein Fall, mit welchem sich die Obrigkeit befassen musste, war jener von Franz Joseph Keiser, der im Jahre 1770 unerlaubterweise Angster schlug und vom genannten Rat zur Verantwortung gezogen wurde.³ Nachfolgend wird über einen Fall berichtet, bei welchem dem Münzmeister nicht von der Obrigkeit, sondern von privater Seite vorgeworfen wurde, seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen zu sein.

Zwei Münzproben aus Zürich

In seinen Ausführungen zur Prägetätigkeit von Oswald Vogt, dem ersten Münzmeister von Zug, gibt Wielandt zwei Feingehaltsproben im Wortlaut wieder, die der amtliche Münzaufseher (Wardein) Hans Ulrich Stampfer von Zürich an Zuger Angstern und Hallern im Jahre 1573 vorgenommen hatte.⁴ Die erste war auf Veranlassung eines gewissen Hans Muos, die zweite auf Gesuch des Münzmeisters selbst durchgeführt worden. Im Ergebnis wichen beide Proben stark voneinander ab. Gemäss der ersten Probe vom 6. November 1573 waren die von Vogt geprägten Angster und Haller nicht vorschriftsgemäss herausgebracht worden, wobei Stampfer insbesondere die Haller «mit den küningsköppli» (Abb. 1) tadelte. Die zweite Probe vom 19. Dezember 1573 hatte indes gezeigt, dass das untersuchte Material nie schlechter, mitunter sogar besser war als die Proben an Luzerner und Urner Angstern und Hallern. Aufgrund der auffallend unterschiedlichen Ergebnisse sah sich Stampfer im Kommentar zur zweiten Probe veranlasst, die korrekte

Schiedsgericht ausdrücklich festgehalten (SSRQ ZG 1, 389–390, Punkt 4).

³ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 27. Juli 1770 (STAZG, A 101/40, S. 90); Sitzung vom 5. September 1770 (STAZG, A 101/40, S. 93–94). – Wielandt 1966, 61.

⁴ Wielandt 1966, 26–28.



1



2



3

Abb. 1

1 Zuger Angster, undatiert (Schweizerisches Landesmuseum, Inv.-Nr. LM GU 2670). 2 Zuger Haller mit «Schiltli», undatiert (Museum Burg Zug, Inv.-Nr. 12635). 3 Zuger Haller mit «küningsköppli», undatiert (Münzkabinett und Antikensammlung der Stadt Winterthur, Inv.-Nr. S 622). Massstab 3:1.

und sachliche Durchführung seiner Untersuchung ausdrücklich hervorzuheben.

Dass Münzen der gleichen Werteinheit, aus gleicher Zeit und von gleicher Herkunft in Bezug auf Edelmetallgehalt und Gewicht Verschiedenheiten aufweisen, war an sich nicht ungewöhnlich, denn das Erreichen einer stets identischen und vorschriftskonformen Legierung von edlem und unedlem Metall war äusserst schwierig. Aus diesem Grund wurden vor jeder Ausprägung die erlaubten Abweichungen vom idealen Feingehalt und Gewicht der Münzen festgelegt. Ob eine Ausprägung der vorgegebenen Toleranz entsprach oder nicht, konnte anhand des einzelnen Stücks oder – was die gängige Methode war – des Durchschnitts einer Ausmünzung kontrolliert werden. Dabei sollten idealerweise unterwertige Stücke durch solche, die überwertig waren, aufgewogen werden.

Der Umstand, dass die von Stampfer durchgeführten zwei Proben nicht – wie man hätte erwarten dürfen – ein in etwa gleiches Resultat lieferten, ist augenfällig und bedarf der Erklärung. Auch das Verhalten von Muos, der, keine Kosten scheuend, dem Zürcher Wardein von Vogt geprägte Angster und Haller zur Probe zustellte, wirft Fragen auf, denn das vernichtende Urteil Stampfers aufgrund der von Muos veranlassten Probe war geeignet, Münzmeister Vogt in den Augen der Zuger Obrigkeit in erheblicher Weise zu kompromittieren. Bereits auf der Münzkonferenz vom 27. Juni 1573 in Zürich hatte man wegen der mangelhaften Wertigkeit der Zuger Angster und Haller eine Verfügung über deren Einziehung erlassen.⁵ Um die Umlaufsfähigkeit seiner Prägungen zu retten, war Vogt in der Folge in Begleitung des Zuger Ammanns Johann Letter nach Luzern gereist, wo er am 11. Juli 1573 dem Luzerner Rat angeboten hatte, von jedem Ort eine Anzahl Angster zurückzukaufen, würde man von einem Umlaufsverbot absehen.⁶ Das Angebot des Münzmeisters, von jedem Ort Zuger Angster für etwa hundert Kronen wieder abzunehmen, sollten diese nicht ausser Kurs gesetzt werden, kam an der Konferenz vom 17. August 1573 der fünf katholischen Orte in Luzern nochmals zur Sprache, wurde aber *ad referendum* genommen, d. h. vertagt.⁷ Vor diesem Hintergrund musste es für Vogt sehr unangenehm gewesen sein, sich im November 1573 durch die von Muos veranlasste Probe wiederum Angriffen bezüglich seiner Angster und Haller ausgesetzt zu sehen, dies umso mehr, als ihm Stampfer weitere Unannehmlichkeiten verhies, sollte sich herausstellen, dass die bemängelten Königskopfhaller zeitlich nach dem Zürcher Abschied von 1573 gemacht worden seien.⁸ Stampfer schloss seinen Kommentar mit der Bitte an Muos, ihm entsprechenden Bericht über die Sachlage zu geben.

Vor dem Grossgericht in Zug

Antworten auf die oben gestellten Fragen zu den Proben und ihrem Hintergrund liefert das Protokoll des Grossgerichts in Zug. Im Eintrag zum 15. Dezember 1570 erfahren

wir von einem Streit, der zwischen Oswald Vogt und Hans Muos («allt hansen») ausgebrochen war.⁹ Wie es zum Wortwechsel kam, wird nicht überliefert, wohl aber, dass in dessen Verlauf Muos Vogt unter anderem als «gängellmandli»¹⁰ beschimpft hatte. Der in seiner Ehre verletzte Vogt klagte. Nach der Einvernahme der Parteien und der Beratung fällte das Gericht sein Urteil. Muos wurde angehalten, Vogt bei seinem Eid als ehrbaren Biedermann anzuerkennen, was Muos schliesslich auch tat. Das Gericht hielt sodann fest, dass Muos im Falle weiterer ehrverletzender Äusserungen eine Busse zu bezahlen hätte.

Am 14. März 1572 standen beide nochmals vor Gericht, wiederum auf die Klage Vogts. Laut Vogt hatte Muos erklärt, er stehe in seiner Ehre besser da als Oswald Vogt. Diese Aussage wurde vom Beklagten allerdings bestritten.¹¹ Am Ende musste Muos auf Geheiss des Gerichts die Ehrenhaftigkeit Vogts anerkennen, und zwar unabhängig davon, ob er jene Worte gesprochen habe oder nicht. Den Spannungen zwischen den zwei Männern war damit aber noch kein Ende gesetzt. Im folgenden Jahr brach erneut ein Streit aus. Muos scheint die Worte, die dabei fielen, als besonders ehrverletzend empfunden haben, was den äusseren Anlass gebildet haben dürfte, durch Hans Ulrich Stampfer die erwähnte Feingehaltsprobe vornehmen zu lassen. Muos scheint gehofft zu haben, damit dem Gericht die Unredlichkeit Vogts unwiderlegbar vor Augen führen zu können. Sein Plan wurde allerdings insofern durchkreuzt, als Stampfer meinte, Vogt benötige die Proben in einer Rechtsangelegenheit, und die Ergebnisse seiner Probe auch diesem mitteilte. Dadurch konnte Vogt Gegenmassnahmen ergreifen. Diese bestanden darin, dass Vogt Stampfer bat, Zuger, Luzerner und Urner Münzen von unparteiischer Hand aus dem Geldumlauf zu ziehen und diese zu beproben. Zum Prozess kam es am 22. Dezember 1573. Als Kläger trat diesmal Muos auf.

Vor Gericht erklärte Muos, der in Begleitung von Michael und Rudolf Muos sowie seinem Schwager Bläsi Müller erschienen war, dass Vogt «grett» habe, er «sÿe als gutt alls Hanns [Muos] und all Musen, unnd wann sÿ all uf ein Huffen lägind, sÿe kheiner nitt eins hars besser dan er».¹² Dabei habe doch der Münzmeister etliche Münzen

⁵ EA 4, 2, S. 518, Nr. 417, Traktandum a.

⁶ Haas 1898, 146–147, Nr. 160.

⁷ EA 4, 2, S. 524, Nr. 422, Traktandum f.

⁸ Wieland 1966, 26. An der oben erwähnten Zürcher Konferenz vom Juni 1573 war unter anderem beschlossen worden, einstweilen keine Münzen mehr zu schlagen und die Stempel zuhanden der Obrigkeit einzuziehen.

⁹ Protokoll des Grossgerichts Zug 1552–1613, Eintrag 15. Dezember 1570 (STAZG, A 103/1, S. 258, Nr. 988).

¹⁰ Wohl in der Bedeutung von «Schludrian, unsorgfältig arbeitender Kerl, Hanswurst» (vgl. Schweizerisches Idiotikon 2, 363–364).

¹¹ Protokoll des Grossgerichts Zug 1552–1613, Eintrag 14. März 1572 (STAZG, A 103/1, S. 267, Nr. 1007).

¹² Protokoll des Grossgerichts Zug 1552–1613, Eintrag 22. Dezember 1573 (STAZG, A 103/1, S. 271, Nr. 1013).

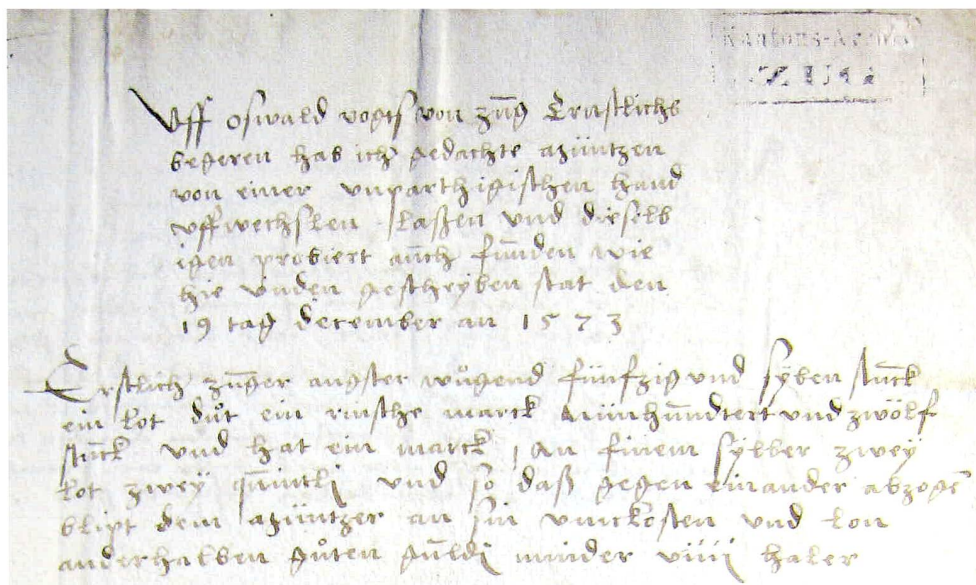


Abb. 2
Einleitung zum Bericht des Zürcher Münzaufsehers Hans Ulrich Stampfer zur Münzprobe für Münzmeister Oswald Vogt, 19. Dezember 1573 (Staatsarchiv Zug, A 15, Münzwesen).

geschlagen, die wegen mangelnder Qualität ausser Kurs gesetzt wurden. Es sei auch offenkundig, dass man an einem Doppler zwei Angster, an einem Kreuzer einen Angster und an einem Angster den halben Teil verliere.¹³ Er habe auch von Wardein Stampfer von Zürich schriftliche Nachricht erhalten, dass die Angster und Haller des Zuger Münzmeisters nicht währschaft seien (mit anderen Worten: Vogt habe sie nicht vorschriftsgemäss herausgebracht). Aus dem Bericht Stampfers gehe auch hervor, wie viel Vogt über den korrekten Münzerlohn hinaus verdient habe. Betreffend der Münzen überlasse er es der Obrigkeit, darüber zu befinden, doch meine er, dass der Münzmeister angesichts der ungetreuen Ausübung seiner Münztätigkeit nicht so ehrenhaft sei wie er und die Seinen, und er ersuche das Gericht daher, ihm in dieser Sache Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Vogt, der von Säckelmeister Landtwing, Vogt Meyenberg und anderen Freunden und Beiständen unterstützt wurde, gab in seiner Gegenrede zu, den besagten Ausspruch im Hause des Bannerherrn gemacht zu haben, doch sei dies erst geschehen, nachdem ihn Muos nebst anderem «glückheret», d. h. als Schelm und Betrüger bezeichnet habe.¹⁴ Er meine aber, dass er genauso ehrenhaft sei wie ein Muos, und werde von dieser Meinung nicht abrücken. Was seine Münzen betreffe, so habe er vom Zürcher Wardein den schriftlichen Beweis erhalten, dass seine Angster und Haller währschaft, ja sogar noch etwas besser als jene von Uri und den Drei Ländern seien (Abb. 2). Er sei folglich dem Befehl seiner Herren in treuer Weise nachgekommen.

Der Münzen halber wolle er aber der Obrigkeit und nicht den Muos Red und Antwort stehen.

Das Gericht, das sich aus Ammann und Räten von Stadt und Amt zusammensetzte, entschied, dass Münzmeister Vogt die Ehrbarkeit der Muos ausdrücklich anzuerkennen habe. Es erklärte auch, dass es Vogt für einen ehrbaren Biedermann halte, und dass die Muos es hierbei belassen sollten. Im Weiteren sollten sich beide Parteien keinen weiteren Schaden an der Ehre zufügen und die Kosten, die entstanden seien, selber tragen.

Am 17. Juni 1575 erschienen Vogt und Muos wieder vor Gericht, diesmal um festzuhalten, dass jener, der den Streit von neuem beginne, dem anderen fünfzig Gulden Busse zu bezahlen habe.¹⁵ Nachher scheint endlich Ruhe zwischen den beiden eingekehrt zu sein.

Dass das aus Vertretern der Obrigkeit bestehende Gericht Vogt das Vertrauen aussprach, dürfte der Münzmeister mit Erleichterung zur Kenntnis genommen haben, dies vor allem angesichts der damaligen Strafen für fehlbare Münzmeister und der Klagen, die auch von anderer Seite über dessen Prägetätigkeit laut geworden waren (mit den entsprechenden Folgen für Vogt). Offenbar genügte es dem Gericht, dass sich die beiden beprobten Münzsorten in ihrer Wertigkeit als mindestens so gut (oder so schlecht) wie jene von Luzern und Uri erwiesen hatten. Dass die Proben derart unterschiedlich ausgefallen waren, wird darauf zurückzuführen sein, dass Muos wohl nicht einen Querschnitt des umlaufenden Geldes zur Probe nach Zürich gesandt, sondern durch Auslese ein von ihm gewünschtes Resultat herbeizuführen gesucht hatte. Demgegenüber wurde die für Vogt gemachte Probe ausdrücklich an Material vorgenommen, das von unparteiischer Hand aufgewechselt worden war und folglich auch schwerere Stücke enthielt. Vogts Ersuchen an Stampfer, dieser möge das Material für die Probe selbst zusammentragen, weist einerseits daraufhin,

¹³ Nach der Meinung von Muos haben Vogts Prägungen also einen zu geringen Wert. Dies führe zu einem Verlust, dessen Höhe er pro Münzsorte angibt.

¹⁴ Schweizerisches Idiotikon 3, 1247.

¹⁵ Protokoll des Grossgerichts Zug 1552–1613, Eintrag 17. Juni 1575 (STAZG, A 103/1, S. 272, Nr. 1015).

Jahr	Bewilligte Prägung laut Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats	Vorhandene Prägungen
1781	Rappen und Angster	Angster
1782	Dukaten und Halbdukaten (von Standes wegen sollen Prägestöcke gemacht werden)	Rappen, Angster
1783	Schillinge, Rappen und Angster (im Verlauf von 2–3 Jahren)	Dukat (Probe?), Schilling, Rappen, Angster
1784		Schilling, Angster
1785		Rappen
1791	Angster	Angster
1794	Angster	Rappen, Angster
1796	Ab dem 29. Januar 1796 fehlen die Einträge im Protokoll, weshalb es keinen Protokoll-Beleg für diese Prägung gibt	Angster
1803	Rappen und Angster (unter dem alten Stempel des Kantons)	
1804	Rappen und Angster	Angster
1805		Rappen

Abb. 3
Übersicht über die Prägebewilligungen und die vorhandenen Münzprägungen in der Prägezeit der letzten Zuger Münzmeister.

dass Vogt sich nicht dem Verdacht der Manipulation aussetzen wollte, und andererseits, dass er überzeugt war, seine Münzen würden – zumindest im Vergleich mit den Prägungen anderer innerschweizerischer Orte – die Probe bestehen. Nicht ohne Grund hatte er sie folglich mit jenen von Luzern und Uri prüfen lassen.

Dass Muos sich auf die beiden kleinsten Nominale konzentriert hatte, kommt nicht von ungefähr. Abgesehen von der Tatsache, dass es billiger war, ein Quantum solcher Münzen anstelle grösserer Werte für eine Probe zu «opfern», dürften ihm die Klagen über diese Münzen und die in diesem Zusammenhang erfolgte Reise Vogts nach Luzern nicht entgangen sein. Eine neuerliche Probe dieser Nominale (mit entsprechender «Nachhilfe») versprach zweifellos die besten Aussichten auf Erfolg.

Ein anderer Fall, in welchem in ähnlicher Weise vorgegangen wurde, ist im Luzerner Ratsprotokoll überliefert. Laut Eintrag vom 10. Februar 1563 soll der Münzmeister der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, Hans Gutenson, für tausend Gulden Luzerner Schillinge aufgewechselt und die leichtesten unter ihnen zu den Eidgenossen nach Baden geführt haben, um damit dem Ansehen der Luzerner Obrigkeit zu schaden.¹⁶ Luzern reagierte darauf mit der Beschlagnehmung zweier Fass Silber, die nach Altdorf hätten verfrachtet werden sollen.¹⁷ Am Ende gelang es Uri, sich in dieser Sache gütlich mit Luzern zu einigen. Aufgrund des von Gutenson initiierten Streits sowie der fortgesetzten Beschwerden über seine Münzen sahen sich die drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden veranlasst, sich Mitte 1563 schliesslich von ihrem Münzmeister zu trennen.¹⁸

Die Prägezeit der letzten Zuger Münzmeister

Ein Kapitel des zugerischen Münzwesens, das bislang eher summarisch abgehandelt wurde, betrifft die letzte Periode der Zuger Prägetätigkeit. Eingeläutet wurde diese im Jahre 1781, als Oswald Silvan Schwerzmann und Conrad Carl

Caspar Acklin am 7. April vor den versammelten Zuger Stadt-und-Amt-Rat traten und diesen ersuchten, ihnen die Prägung von Rappen und Angstern zu erlauben. Unter der Auflage des Vorweisens der neuen Prägungen und der Einrichtung eines Schlaggelds in der Höhe von zwei Dublonen an das Zeughaus erhielten sie die Bewilligung, für je fünfhundert Gulden Rappen (sieben auf ein Lot) und Angster (vierzehn auf ein Lot) zu prägen.¹⁹ Von dieser ersten Ausmünzung liegen, soweit bekannt, nur Angster vor. Die bewilligte Rappenprägung scheint – zusammen mit einem restlichen Quantum an Angstern – erst im nachfolgenden Jahr zur Ausführung gekommen zu sein.²⁰ In den folgenden Jahren richteten Schwerzmann und Acklin weitere Bitten um eine Prägeerlaubnis an den Rat. 1783 wurden sie ermächtigt, im Verlauf der folgenden zwei bis drei Jahre für tausend Gulden Rappen und Angster sowie für weitere tausend Gulden Schillinge gegen das gewohnte Schlaggeld von je 25 Gulden zu prägen. Unter eidlicher Anerkennung betreffend Qualität und Quantität wurde ihnen auferlegt, die Schillinge genauso gut herauszubringen wie die letzten Zuger Schillinge.²¹ 1791 und 1794 wurde auf Antrag beschlossen, Angster schlagen zu lassen, 1791 für zweihundert Florin, 1794 für hundert Krontaler.²²

¹⁶ Zudem war Gutenson von Luzern vorgeworfen worden, er habe Silber und Gold über Luzern führen lassen, ohne dieses zu verzollen (Haas 1898, 142–143, Nr. 154).

¹⁷ Haas 1898, 142–143, Nr. 154.

¹⁸ Püntener 1980, 51–52.

¹⁹ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 7. April 1781 (STAZG, A 101/42, S. 9).

²⁰ Rappen mit Jahrzahl 1782 sind gut belegt. Demgegenüber weist bislang lediglich ein in der älteren Literatur erwähnter Rappen 1781 auf eine frühere Ausmünzung. Vgl. Wielandt 1966, 139, Nr. 140, mit Verweis auf Neumann 1861 (Reprint 1965), 2, 40, Nr. 11981, der sich seinerseits auf Reinhard 1828, 3, 99, Nr. 5015 beruft.

²¹ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 28. März 1783 (STAZG, A 101/42, S. 114).

²² Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 4. Juli 1791 (STAZG, A 101/42, S. 642); Sitzung vom 21. Februar 1794 (STAZG, A 101/43, S. 99).

Von Zuger Schillingen «vom neuen Gepräg», die in Massen in das Herrschaftsgebiet von Luzern flossen und aus diesem Grund von der dortigen Obrigkeit ausser Kurs gesetzt wurden, berichtet ein auf den 4. Januar 1792 datiertes Schreiben von Luzern an Zug.²³ Ob es sich dabei um bislang unbekannte Prägungen des Jahres 1791 handelte oder aber um jene Schillinge, die 1783 und 1784 in Umlauf gesetzt wurden, bleibe dahingestellt.²⁴ Eine Bewilligung zur Ausbringung von Schillingen in diesem Jahr lässt sich im Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats nicht finden (Abb. 3). Desgleichen gibt es dort auch keinen Eintrag für die Ausmünzung von Rappen im Jahr 1794, obgleich solche – im Gegensatz zu den eben genannten Schillingen – realiter vorliegen. Ein entsprechender Eintrag fehlt ebenfalls für die im Jahre 1796 ausgeprägten Angster. Grund hierfür ist allerdings, dass das genannte Protokoll ab Eintrag vom 29. Januar 1796 aus unbekanntem Gründen nicht mehr weitergeführt wurde.

Neben diesen kleinen Werten war 1782 im Zuger Stadt-und-Amt-Rat beschlossen worden, Prägestöcke von Dukaten und Halbdukaten von Standes wegen machen zu lassen, wobei die Münzstempel in der Kanzlei aufzubewahren waren und die geprägten Münzen von vollem Gewicht und gutem Gold sein sollten.²⁵ Zur Ausprägung von Dukaten kam es im folgenden Jahr, doch muss die Auflage äusserst klein ausgefallen sein (vielleicht nur Proben?). Halbdukaten sind bisher keine bekannt geworden. Gleich den Schillingen von 1783 und 1784 wurde der Dukat von 1783 mit dem Münzzeichen «B» signiert. Dieses Zeichen verweist auf den Hersteller der Münzstempel, Hans Caspar Brupbacher (1755–1831) von Wädenswil (Kanton Zürich), der wie sein Vater Hans Ulrich Brupbacher (1715–72) den

Beruf eines Petschaftstechers und Medailleurs ausübte.²⁶ Für das benachbarte Luzern stellte Brupbacher unter anderem eine Reihe von Münzstempeln her, etwa zur Prägung von Doppeldublonen und Dublonen, von Zwanzig- und Zehnfranken, von Zehn- und Fünfbatzen (Zwanzigkreuzer), von Batzen, Rappen und Angster.²⁷ Für Zug schuf er nebst den genannten Münzstempeln auch jene für die Prägung von Rappen sowie – unter anderem – die Prägestempel für die Medaille 1827 der Schützengesellschaft Zug und für diverse Schulprämien her. Es ist anzunehmen, dass zur Prägung etlicher (oder gar aller?) weiterer Zuger Münzen dieser Zeit Stempel von Hans Caspar Brupbacher verwendet worden sind.

Im Gegensatz zur Münztätigkeit von Oswald Vogt und seinen direkten Nachfolgern diente das von Schwerzmann und Acklin betriebene Münzunternehmen in erster Linie der Eigenversorgung des Landes Zug. So war denn der Versorgungsgrad an Rappen so hoch, dass der Zuger Stadt-und-Amt-Rat 1786 problemlos allen im Land kursierenden Rappen mit Ausnahme der zugerischen den Kurs verbieten konnte.²⁸ Am 11. Mai 1803 traten Schwerzmann und Acklin nochmals an den Stadt-und-Amt-Rat mit der Bitte, Rappen und Angster prägen zu dürfen. Dies wurde ihnen unter «dem alten Stempel des Kantons» gestattet und zwar im Wert von fünfzehn Dublonen Angster und zehn Dublonen



Abb. 4
Zug, Haus Grabenstrasse 16. Einstiger Wohnsitz von Münzmeister Oswald Silvan Schwerzmann (1735–1811). Aufnahme 2005.

²³ Schreiben vom 4. Januar 1792 von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern an Ammann und Stadt-und-Amt-Rat von Zug, mit beigelegtem Münzruf vom 2. Januar 1792 (STAZG, A 15, Münzwesen). Der Beschluss sollte, wie Zug mitgeteilt wurde, von «nächsteinfällender hl. Liechtmess» (2. Februar) an gelten. Mit Münzmandat vom 19. Januar 1792 wurde die Zuger Bevölkerung hierüber von ihrer Regierung in Kenntnis gesetzt (STAZG, A 15, Münzwesen).

²⁴ Das Zweite trifft wohl eher zu. Daraus ergäbe sich, dass die Bezeichnung «vom neuen Gepräg» zur Unterscheidung zwischen diesen Schillingen und jenen des Jahres 1709 oder älteren verwendet worden ist.

²⁵ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 26. April 1782 (STAZG, A 101/42, S. 58–59).

²⁶ Zwicky von Gauen 1945/48, 290, Aszendenz Nr. 16 und 32. – Ziegler 1961.

²⁷ Wielandt 1969, 63–66, 156, Nr. 185 und 187, 162, Nr. 208–209, 163, Nr. 219 und 222, sowie 165, Nr. 234. – Vgl. ebenfalls Haas 1899, 92, Nr. 616 (Rechnungsbuch, 28. Dezember 1792, Fünfbatzen-Prägestock), 107, Nr. 647 (Fasc. 2, Münzwesen, 2. September 1807, Zwanzigfranken-Prägestock), 111, Nr. 661 (Münzrechnungen, 1813, Stempel für Zehnbatzen, Batzen und Halbbatzen), und 114, Nr. 672 (Münzrechnungen, 1823, Stempel für Angster).

²⁸ Zuger Münzmandat vom 9. Juni 1786 (STAZG, A 15, Münzwesen). Dieser Beschluss wurde im Münzmandat vom 7. November 1787 wiederholt (STAZG, A 15, Münzwesen; publiziert in SSRQ ZG 1, 543, Nr. 998).



Abb. 5
Zug, Haus Kolinplatz 5/7. Ehemaliges Wohnhaus (Kolinplatz 5) von Münzmeister Conrad Carl Caspar Acklin (1749–1814). Aufnahme 1999 nach der Restauration.

Rappen.²⁹ Im folgenden Jahr liessen sie den Rat durch den regierenden Ammann, Clemens Xavier Weber von Menzingen, wiederum um Erlaubnis bitten, für tausend Gulden Rappen und Angster herausbringen zu dürfen. An der Sitzung vom 28. Mai 1804 wurde ihnen dies gestattet, allerdings nur im Betrag von fünfhundert Gulden. Dabei war die bewilligte Prägmenge gegen Erlegung der üblichen («ehemaligen») Münzsteuer in einen Drittel Rappen und zwei Drit-

eln Angster aufzuteilen.³⁰ Rappen oder Angster mit Prägejahr 1803 sind bislang keine bekannt geworden. Sollte es tatsächlich in diesem Jahr zu einer Ausmünzung gekommen sein, könnten hierfür Münzstempel aus dem 18. Jh. verwendet worden sein. Mit der Ausgabe von Angstern 1804 und Rappen 1805 ging die zugerische Prägertätigkeit zu Ende.

Die Münzmeister Schwerzmann und Acklin

Von Beginn an lag die Herstellung des Zuger Geldes in den Händen von Privatpersonen, die das Prägerecht vom Staat in Pacht erhalten hatten. So war die Münztätigkeit auch für Schwerzmann und Acklin nur ein mehr oder weniger lohnender Nebenerwerb. Oswald Silvan Schwerzmann (1735–1811) entstammte einer alten Bauernfamilie, die den Hof Auleten in der städtischen Vogtei Gangoltschwil (Risch) bewirtschaftete.³¹ Im Jahre 1760 erwarb er ein Haus in der Oberaltstadt (heute Grabenstrasse 16, neben dem sogenannten Schatzurm, Abb. 4),³² und im gleichen Jahr erhielt er das städtische Bürgerrecht.³³ Von Beruf Bauer und Salzhändler, gelang es dem betriebsamen Mann gegen Ende der 1770er Jahre, auch den Kupferhammer in Cham zu erwerben.³⁴ Dies war für die Herstellung der kupfernen Rappen- und Angsterschrötlinge wichtig. Schwerzmann war zweimal verheiratet, in erster Ehe mit Maria Barbara Kost (ca. 1739–61) von Risch, in zweiter Ehe mit Anna Maria Regina Luthiger (1736–1800) von Zug.

Conrad Carl Caspar Acklin (1749–1814) entstammte einer seit dem 15. Jh. in der Stadt Zug eingebürgerten Familie.³⁵ Er übte den Beruf des Gold- und Silberschmieds aus, wird gelegentlich aber auch als Gürtler,³⁶ also als Messingarbeiter, bezeichnet. Daneben führte er in seinem Haus, das in der Nachbarschaft Linden lag, eine Wirtschaft (heute Kolinplatz 5, Abb. 5).³⁷ 1782–84 war er Obervogt in Risch, 1790–92 Obervogt in Cham und 1783–1805 Mitglied des Grossen Rats. Er war dreimal verheiratet.³⁸ Auf den ehemaligen Besitzer der Liegenschaft am heutigen Kolinplatz weisen zwei Stückdecken im zweiten Obergeschoss des

²⁹ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 11. Mai 1803 (STAZG, E 3/1, S. 33).

³⁰ Protokoll des Stadt-und-Amt-Rats, Sitzung vom 28. Mai 1804 (STAZG, E 3/2, S. 18–19); Sitzung vom 28. Mai 1804 (STAZG, E 3/3, S. 13).

³¹ Vgl. hierzu Aschwanden/Zwicky 1938/42, 162, Aszendenz Nr. 40, und 164, Aszendenz Nr. 80.

³² STAZG, Hypothekenbuch IV: Zug, S. 83–84. – Luthiger 1938, 58, Assek-Nr. 64. – Hoppe 1986, 136, Nr. 7.

³³ Protokoll des Zuger Stadtrats, Sitzung vom 15. März 1760 (BüA Zug, A 39.26.30, fol. 233r). Die Einkaufssumme betrug 200 Gulden. – Gruber 1952, 128.

³⁴ Vgl. hierzu Protokoll des Zuger Stadtrats, Sitzung vom 7. November 1778 (Verlesung des Kaufvertrags vom 29. Oktober 1778 im Rat, BüA Zug, A 39.26.33, S. 299); Sitzung vom 14. November 1778 (BüA Zug, A 39.26.33, S. 301); Sitzung vom 20. November 1778 (BüA Zug, A 39.26.33, S. 303).

³⁵ Zu Acklin s. etwa Saur Allgemeines Künstlerlexikon 1992, 1, 720. – Weber-Strebel 1916, 39–40.

³⁶ So etwa im Kirchenbuch St. Michael, Taufen (STAZG, MF 10/5) unter den Einträgen 28. Juni 1804 (Taufe seiner Tochter Anna Helena) und 17. November 1805 (Taufe seines Sohnes Franz Jacob). Die Tochter Anna Helena war in erster Ehe mit Goldschmied Franz Luthiger, von Zug, und in zweiter Ehe mit Goldschmied Johann Balthasar Bossard, von Zug, verheiratet. Vgl. Bossard 1956, 167.

³⁷ STAZG, Hypothekenbuch VI: Zug, S. 36–37. – Luthiger 1943, 39, Assek-Nr. 188.

³⁸ I. Anna Elisabetha Verena Utiger (1751–76), von Zug. II. Elisabetha Catharina Ludovica Kloter (1749–99), von Zug. III. Anna Maria Margaritha Moos (1766–1840), von Zug. Im Kirchenbuch St. Michael, Ehen (23. Oktober 1775) und Tod (28. September 1776), erscheint seine erste Frau unter dem Namen Maria Elisabetha Utiger (STAZG, MF 10/5). Vorliegend wird ihr Taufname festgehalten, wie im Kirchenbuch St. Michael, Taufen (1. März 1751) verzeichnet; bei der Taufe ihrer Tochter Anna Elisabetha Clara Josepha (13. August 1776) erscheint sie ebenfalls mit Namen Anna Elisabetha anstatt Maria Elisabetha (STAZG, MF 5/6).

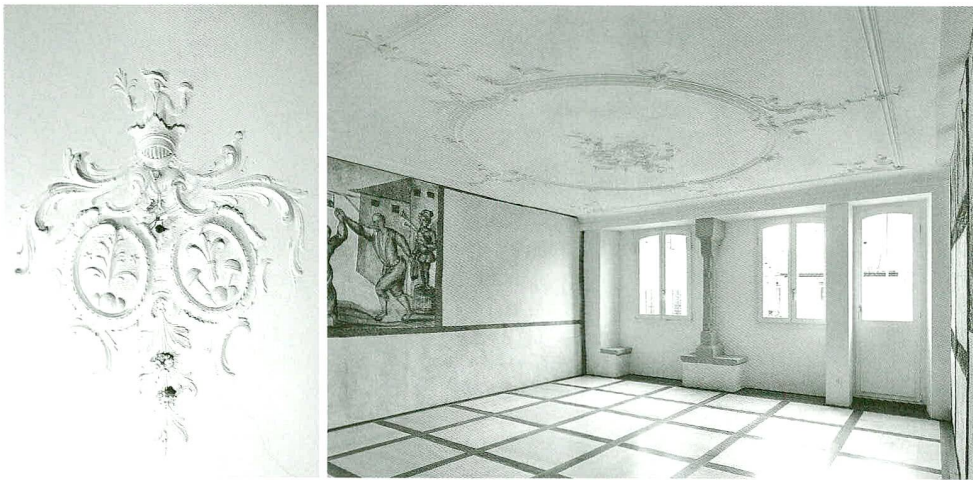


Abb. 6
Zug, Kolinplatz 5. Stuckdecke mit Allianzwappen Acklin-Kloter (links) und Nordzimmer im zweiten Obergeschoss, nach der Restaurierung 1998 (rechts).

Hauses: Acklin, seit 1777 in zweiter Ehe mit Elisabetha Catharina Ludovica Kloter³⁹ verheiratet, liess sie mit seinem Wappen und demjenigen seiner zweiten Frau schmücken (Abb. 6).⁴⁰

Zeugen der einstigen Prägetätigkeit

Aufgrund eines Brandschadens in November 1991 wurden die Häuser Kolinplatz 5 und 7 einer umfassenden Renovation unterzogen. Auf das ehemalige Schwerzmann-Acklinsche Münzunternehmen weisen Funde, die im Laufe der durch die Kantonsarchäologie Zug durchgeführten Untersuchung und der nachfolgenden Bauarbeiten gemacht wurden. Bei Abbrucharbeiten im dritten Obergeschoss des Hauses Kolinplatz 5 fanden Arbeiter am 26. Januar 1995 in einer durch Täfer abgeteilten «kleinen Kammer» jenen Münzstempel, der einst zur Prägung der

Rückseite des Zuger Schillings von 1784 diente (Abb. 9). Weitere Funde waren 59 kupferne Scheiben, von welchen zehn die Grösse eines Rappenstücks sowie 49 die Grösse eines Angsters besitzen und die mit einiger Wahrscheinlichkeit als Schrötlinge anzusprechen sind (Abb. 7). Die Hauptmasse fand sich im Schutt oder auf dem Blindboden unter den Bodenbrettern des Südteils des ersten Dachgeschosses (Abb. 8). Am gleichen Ort fanden sich auch fünf Zuger Rappen der Jahre 1782 und 1783.

In Anbetracht dieser Funde stellt sich die Frage nach dem Herstellungsort der von Schwerzmann und Acklin herausgebrachten Münzen. Die Funde und der Umstand, dass Acklin mit Metallen arbeitete, legen den Schluss nahe, die Münzstätte sei im Hause des Gold- und Silberschmieds (Kolinplatz 5) untergebracht gewesen. Auf eine andere Spur weisen uns aber die biografischen Anmerkungen, die

³⁹ Kirchenbuch St. Michael, Ehen, Eintrag 27. Januar 1777. Das Ehebuch führt sie unter dem Namen Anna Elisabetha auf, das Sterbebuch (29. September 1799), wie hier angegeben, unter dem Taufnamen (STAZG, MF 10/5).

⁴⁰ Eine weitere bauliche Änderung am Haus, die unter ihm vorgenommen wurde, war die Errichtung eines neuen Dachs über die Häuser Nr. 5 und 7 im Jahre 1784. Die erwähnten Stuckdecken entstanden 1784/1785 (Tugium 15, 1999, 29).



Abb. 7
Zug, Kolinplatz 5, erstes Dachgeschoss. «Schrötlinge» im Schutt auf dem Blindboden (Kantonsarchäologie Zug, Ereignisnr. 508, FK 193).



Abb. 8
Zug, Kolinplatz 5, erstes Dachgeschoss. Übersicht Südteil während der Bauuntersuchung 1996.



Abb. 9
Münzstempel zur Prägung der Rückseite des Zuger Schillings von 1784 (Kantonsarchäologie Zug, Ereignisnr. 508, Fundnr. 239.1020), Höhe 57,7 mm, Durchmesser der Prägefläche 22,4 mm. Gesamtansicht (links) und Prägefläche (rechts).

Hypothekarschreiber Anton Wickart (1838–1921) beim Namen des Schreinermeisters Karl Franz Joseph Schwerzmann (1815–74)⁴¹ in der Genealogie der lebenden Stadtzuger Bürgergeschlechter notierte. Demnach besass dieser «ein Haus am Gemüsemarkt od[er] Altstadt O[ber]Gaß, worin früher auch eine Münzstätte eingerichtet war».⁴² Bei Karl Franz Joseph Schwerzmann handelt es sich um den Enkel des Münzmeisters Oswald Silvan Schwerzmann; die genannte Liegenschaft ist das einst von Münzmeister Schwerzmann erworbene Haus an der heutigen Grabenstrasse 16. Da Wickart in erster Ehe mit Helena Carolina Schwerzmann (1835–83), der Nichte des Karl Franz und Urenkelin des Münzmeisters, verheiratet war, mag sein Hinweis auf einer Familientradition beruhen. Im Jahre

1830 wurde das vormalige Acklin-Haus am Kolinplatz vom ersten Zuger Nationalrat, Oswald Silvan Schwerzmann (1800–66), dem Vater der Helena Carolina und Bruder des Karl Franz, erworben.⁴³ Helena selbst wuchs in diesem Haus auf. Damit wird denkbar, dass die genannten Funde nicht über Münzmeister Acklin, sondern über die Familie Schwerzmann ins Haus kamen.

⁴¹ Aschwanden/Zwicky 1938/42, 161, Aszendenz Nr. 10.

⁴² Wickart-Genealogien der lebenden und ausgestorbenen Bürgergeschlechter der Stadt Zug. Band 1–3, Buchstaben A–Sch. Angefangen 1850 durch Pfarrhelfer Paul Anton Wickart und fortgeführt ab 1880 durch Hypothekarschreiber Anton Wickart. Band 3, Schwerzmann von Zug, Nr. 71 (STAZG, MF 24/1).

⁴³ STAZG, Hypothekenbuch VI: Zug, S. 36–37. – Luthiger 1943, 39, Assek-Nr. 188.

Literatur

Paul Aschwanden und J. P. Zwicky, Geschwister Aschwanden, *1909–1920. Sammlung schweizerischer Ahnentafeln, Band 1, Zürich 1938–42, 161–167.

Edmund Bossard, Die Goldschmiede-Dynastie Bossard in Zug und Luzern, ihre Mitglieder und Merkzeichen. Gfr. 109, 1956, 160–184.

Eugen Gruber, Das Zuger Bürgerbuch. In: Gedenkschrift zur Feier des hundertjährigen Bestandes des Zuger Vereins für Heimatgeschichte, Sektion Zug des Historischen Vereins der V Orte, 1852–1952. Zug 1952, 49–175.

F. Haas, Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte. Revue Suisse Numismatique 7, 1898, 96–160, und 9, 1899, 5–166.

Peter Hoppe, Die vollständige Legende zum Landtwing-Plan der Stadt Zug von 1770/71. Tugium 2, 1986, 117–148.

Viktor Luthiger, Die Altstadt-Obergasse in Zug und ihre Bewohner. ZKal. 83, 1938, 48–62.

Viktor Luthiger, Die Nachbarschaft Linden und ihre Bewohner. ZKal. 88, 1943, 36–49.

Josef Neumann, Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen. Zweiter Band: Enthält die Königreiche Schweden, Dänemark, der Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal und Griechenland, die Schweiz, Italien und die Türkei. Facsimile reprint of the first edition of 1861. New York and London 1965.

August Püntener, Urner Münz- und Geldgeschichte. Altdorf 1980.

Johann Christian Reinhard, Kupfer-Kabinet, oder: Beschreibung einer grossen Anzahl Kupfermünzen der neuern Zeiten. Dritter Band. Eisenberg 1828.

Saur Allgemeines Künstler-Lexikon. Die bildenden Künstler aller Zeiten und Völker. Nachdruck der Erstausgabe Leipzig 1983–90, Band 1f., München 1992f.

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Band 1f., Frauenfeld 1881f.

J. M. Weber-Strebel, Aus dem Geschlechte der Acklin in Zug. Auszüge aus dem Bürgerregister. ZNbl. 1916, 38–40.

Friedrich Wielandt, Münz- und Geldgeschichte des Standes Zug. Zug 1966.

Friedrich Wielandt, Münz- und Geldgeschichte des Standes Luzern. Luzern 1969.

Peter Ziegler, Die Petschaftstecher und Graveure Brupbacher von Wädenswil. Heimatblätter. Monatsbeilage zum Allgemeinen Anzeiger vom Zürichsee, 120. Jahrgang, Nr. 44, 22. Februar 1961, 2. Blatt.

J. P. Zwicky von Gauen, Ahnentafel von Bankier Carl Jakob Brupbacher, *1880. Archiv für Schweizerische Familienkunde 2, 1945–48, 289–293.